

# Satzung



Wo Nachbarn Freunde sind!



**wir:** in der **hasseldelle**

## Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr .....	3
§ 2 Zweck des Vereins.....	3
§ 3 Gemeinnützigkeit .....	4
§ 4 Mitgliedschaft .....	4
§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft.....	5
§ 6 Beiträge.....	6
§ 7 Organe des Vereins .....	6
§ 8 Mitgliederversammlung .....	6
§ 9 Vorstand.....	7
§ 10 Beirat.....	9
§ 11 Niederschriften .....	9
§ 12 Satzungsänderungen .....	10
§ 13 Auflösung des Vereins .....	10
§ 14 Sonstiges .....	10

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- 1.1. Der Verein führt den Namen „ WIR in der Hasseldelle“. Er ist in das Vereinsregister in Solingen (5VR1190) eingetragen.
- 1.2. Der Sitz des Vereins ist Solingen.
- 1.3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

- 2.1. Der Verein hat den Zweck, zur Verbesserung der Kommunikation aller BürgerInnen im Wohnbereich Hasseldelle beizutragen, um so das soziale Umfeld zu verbessern und eine Struktur zu schaffen, die den BürgerInnen eine Identifikation mit ihrem Stadtteil ermöglicht. Zur Erreichung dieses Zweckes erstrebt der Verein eine Verbesserung der Spiel- und Freizeitgestaltung und der sportlichen Aktivitäten für alle Altersgruppen, besonders aber für Kinder, Jugendliche und Senioren.
- 2.2. Zur Erreichung dieses Zieles trägt er zur Wohnumfeldverbesserung bei. Er beteiligt sich bei der Planung und der Ausführung von Spielplätzen, Treffpunkten und anderen Freizeitmöglichkeiten im Freien. Er unterhält Einrichtungen wie die Lern- und Freizeithilfe und den Jugend- und Hobbyraum.
- 2.3. Er organisiert den Ausbau und die Verwaltung eines Bürgertreffpunktes für Jung und Alt in zur Verfügung gestellten Räumen, in denen Kultur-, Bildungs- und Erziehungsangebote gemacht werden sollen. Zweck des Vereins ist die Anmietung, die Errichtung und der Betrieb von Sozialeinrichtungen, insbesondere Senioren-, Behinderten- und Jugendeinrichtungen.
- 2.4. Diese Aufzählung ist beispielhaft. Der Verein kann auch andere Aktivitäten entwickeln, die geeignet sind, die soziale Bindung in diesem Wohnbereich zu verbessern, wie z.B. durch Veranstaltungen, die der Verständigung mit ausländischen MitbürgerInnen dienen oder durch Einrichtungen, welche die allgemeine Kommunikation fördern.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- 3.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- 3.3. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Außerdem dürfen keine Personen durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.4. Die ehrenamtlich tätigen Mitglieder, insbesondere die Mitglieder des Vorstandes und des Beirates, erhalten nur Auslagenersatz.
- 3.5. Der Verein finanziert sich durch Beiträge, Spenden und aus seinen dem Vereinszweck dienenden Aktivitäten.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- 4.1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
- 4.2. Der Verein hat aktive und passive Mitglieder. Jedes Mitglied kann von sich aus erklären, ob es aktives oder passives Mitglied sein will.
- 4.3. Der Verein erwartet von seinen aktiven Mitgliedern tätige Mithilfe nach bestem Vermögen. Sie haben die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern und das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln.  
Passive Mitglieder fördern die Interessen und die Aufgaben des Vereins ohne Verpflichtung zu aktiven Arbeiten.
- 4.4. In der Mitgliederversammlung haben alle Mitglieder gleiche Rechte.

## **§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

- 5.1.** Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen, über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller die nächste Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- 5.2.** Die Mitgliedschaft endet
- a) durch Austritt
  - b) durch Tod
  - c) durch Ausschluss.
- 5.3.** Die Austrittserklärung hat gegenüber dem Vorstand schriftlich zum Schluss des Kalenderjahres zu erfolgen.
- 5.4.** Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes mit zweidrittel Mehrheit. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Hierfür ist ihm mindestens eine Frist von zwei Wochen einzuräumen.
- 5.5.** Als Ausschlussgründe kommen nur in Betracht
- a) wenn das Vereinsmitglied trotz mehrfach erfolgter schriftlicher Mahnung mit seinen Monatsbeiträgen in Rückstand ist;
  - b) wenn das Mitglied mehrfach oder in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt;
  - c) wenn das Mitglied schwerwiegend gegen die Vereinsdisziplin verstößt.
- 5.6.** Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief unter Darlegung der Gründe mitzuteilen. Gegen diesen Beschluss kann die/der Ausgeschlossene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe die Mitgliederversammlung anrufen. Der Widerspruch muss innerhalb dieser Monatsfrist einem Vorstandsmitglied schriftlich zugehen. Die Mitgliederversammlung entscheidet in der nächsten Sitzung über den Widerspruch mit einfacher Mehrheit. Das betroffene Mitglied erhält in der Mitgliederversammlung Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung.
- 5.7.** Während des Widerspruchsverfahrens ruhen die Mitgliederrechte.
- 5.8.** Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Rückständige Beitragsforderungen bleiben bestehen. Beiträge, Spenden oder Sacheinlagen werden nicht rückerstattet.

## **§ 6 Beiträge**

- 6.1. Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag, der in monatlichen Teilbeträgen entrichtet werden kann.
- 6.2. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet eine Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand kann zur Beitragsanpassung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

## **§ 7 Organe des Vereins**

- 1) die Mitgliederversammlung,
- 2) der Vorstand,
- 3) der Beirat.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- 8.1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung unter Hinweis auf die in unserer Geschäftsstelle ausgelegten und einsehbaren Beschlussvorlagen.
- 8.2. Die Mitgliederversammlungen entscheiden über die vom Vorstand aufgestellten Tagesordnungspunkte und die von Mitgliedern rechtzeitig eingebrachten Anträge.
- 8.3. Jährlich findet eine Jahreshauptversammlung statt. Zu ihr soll der Vorstand innerhalb des ersten Vierteljahres schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einladen. Die Ladungsfrist beträgt 14 Tage.
- 8.4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn es ein Zehntel der Mitglieder beantragt. Dieser Antrag soll schriftlich an den 1. Vorsitzenden oder seinen Vertreter unter Angabe der Gründe oder des Zwecks gerichtet werden.

- 8.5.** Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienen stimmberechtigten Mitglieder, es sei denn, dass diese Satzung eine qualifizierte Mehrheit vorschreibt. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr. Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist nicht möglich.
- 8.6.** Die Jahreshauptversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, der Kassierer und des Prüfberichtes der Kassenprüfer,
  - Entlastung des Vorstandes,
  - Abstimmung über den vorliegenden Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr.
  - Wahl des Vorstandes,
  - Wahl der Kassenprüfer,
- 8.7.** Die Mitgliederversammlung wird in der Regel vom 1. Vorsitzenden oder bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Nach dem Bericht des Vorstandes wählt die Mitgliederversammlung aus ihren Reihen einen Versammlungsleiter, der dann den Bericht der Kassenprüfer abfordert und die Entlastung des Vorstandes und des Kassierers beantragt. Anschließend führt er die Wahl des 1. Vorsitzenden durch und übergibt die Versammlungsleitung an diesen.
- 8.8.** Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung. Wahlen sind geheim durchzuführen, wenn ein Mitglied dies beantragt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen erfolgt eine Stichwahl.
- 8.9.** Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erst im dritten Wahlgang genügt die einfache Mehrheit.

## **§ 9 Vorstand**

### **9.1.** Der Vorstand besteht aus

- dem 1. Vorsitzenden,
- dem 2. Vorsitzenden,
- dem Kassierer,
- dem Schriftführer
- dem Leiter des telenet Zentrum
- mindestens 3 Beisitzern er regelt seinen Geschäftsablauf durch eine Geschäftsordnung.

- 9.2.** Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und 2. Vorsitzenden sowie durch den Kassierer vertreten. Jeweils zwei dieser drei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- 9.3.** Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, er verwaltet das Vereinsvermögen und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung – hier im Besonderen unter Verweis auf §8.6.c. – die Umsetzung des Haushaltplanes aus. Sofern durch Zufluss von nicht etatvisitierten Finanzmitteln im jeweiligen Rechnungsjahr eine Deckung vorhanden ist, kann der Gesamtvorstand über zusätzliche Investitionen entscheiden, wenn dies für den Geschäftsablauf notwendig erscheint. Zweckgebundene Spenden, die außerhalb des Haushaltplanes dem Verein zugedacht werden, dürfen vom Vorstand nur zu dem Zweck ausgegeben werden, für die sie gespendet wurden. Rechtsgeschäfte, die den Verein zusätzlich bis 1.000€ über dem Wirtschaftsplan belasten, können von zwei zeichnungsberechtigten Vorstandsmitgliedern abgeschlossen werden. Dies findet jedoch keine Anwendung, wenn innerhalb des, von den Mitgliederversammlung genehmigten, Finanzplans, eine Umschichtung vorgenommen wird.
- 9.4.** Rechtsgeschäfte, die Vorstandsmitglieder direkt oder indirekt betreffen, müssen in jedem Fall vom Gesamtvorstand beschlossen werden. Die Organisation und Abwicklung von Rechtsgeschäften regelt die Geschäftsordnung.
- 9.5.** Der Kassierer verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern. Online-Banking ist zulässig. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- 9.6.** Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.
- 9.7.** Die Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Einberufung ist nicht formgebunden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist von den anwesenden Vorstandsmitgliedern schriftlich eine neue Vorstandssitzung innerhalb einer Woche einzuberufen. Vorstandsbeschlüsse sind mit einfacher Stimmenmehrheit zu fassen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung die Stimme des Sitzungsleiters.

- 9.8.** Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Jahreshauptversammlung ein Ersatzmitglied bestimmen. Dies muss einstimmig geschehen. Es können nicht mehr als zwei Vorstandsmitglieder durch den Vorstand bestimmt werden. Scheiden mehr als zwei Vorstandsmitglieder aus, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, auf der Neuwahlen des gesamten Vorstandes durchgeführt werden müssen.
- 9.9.** An den Vorstandssitzungen können die Kassenprüfer und sachverständige Mitglieder teilnehmen, die der 1. Vorsitzende oder seine Vertreter von Fall zu Fall benennen. Sie haben kein Stimmrecht.

## **§ 10 Beirat**

### **10.1.** Der Beirat hat die Aufgabe

- a) den Vorstand bei der Planung und Durchführung der Vereinsaufgaben zu beraten und zu unterstützen.
- b) Anregungen für die Weiterentwicklung der Aufgaben zu geben
- c) den Vorstand bei der Finanzverwaltung, insbesondere dem jährlichen Haushaltsplan und der Jahresrechnung zu beraten und zu unterstützen.

### **10.2.** Der Vorstand beruft Vereinsmitglieder nach Erfordernis in den Beirat.

Je eine Person soll von den beiden juristischen Personen SBV und VHB für den Beirat benannt werden. Zum Beirat können außerdem Personen gehören, die für den Sozialdienst im Verein bzw. in der Hasseldelle zuständig sind.

### **10.3.** Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine(n) Sprecher(in).

### **10.4.** Der Beirat wird von seinem(r) Sprecher(in) einberufen. Er tagt mindestens zweimal im Jahr. Zu den Sitzungen ist mit einer Frist von zwei Wochen einzuladen. Vorstandsmitglieder sind einzuladen. Sie sind berechtigt, beratend teilzunehmen.

### **10.5.** Der Beirat fertigt ein Sitzungsprotokoll und stellt es den Vorstandsmitgliedern zur Verfügung.

## **§ 11 Niederschriften**

Über die Beschlüsse der Vereinsorgane sind Niederschriften zu fertigen. Die Niederschriften sind vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben und in der nächsten Sitzung durch das entsprechende Organ zu genehmigen.

## § 12 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung mit zweidrittel Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Bei der Einladung sind den Mitgliedern zu dem betreffenden Tagesordnungspunkt der bisherige Wortlaut der Vorschrift und der Änderungsantrag schriftlich bekannt zu geben.

## § 13 Auflösung des Vereins

- 13.1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke einberufene Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Zu dieser Mitgliederversammlung wird nach den Grundsätzen geladen, wie sie für die Jahreshauptversammlung gelten.
- 13.2. Der Verein gilt als aufgelöst, wenn dem mindestens dreiviertel der erschienen stimmberechtigten Mitglieder zustimmen. Der Beschluss wird wirksam, wenn die Mitgliederversammlung zuvor drei Liquidatoren gewählt hat. Für die Wahl gelten die Vorschriften des § 9 sinngemäß.
- 13.3. Werden durch die Versammlung keine Liquidatoren bestimmt, gilt der örtliche Geschäftsführer des Wohlfahrtsverbandes, dem der Verein angehört, als zum Liquidator bestellt.
- 13.4. Bei Auflösung des Vereins, bei seinem Erlöschen oder bei Wegfall seiner Zweckbestimmung fällt das Vermögen an den Wohlfahrtsverband, dem sich der Verein angeschlossen hat (dem „Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Landesverband NW e.V., Wuppertal“). Dieser hat es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden.

## § 14 Sonstiges

- 14.1. Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches gelten insoweit, als diese Satzung nichts Abweichendes vorschreibt.
- 14.2. Sollten einzelne Vorschriften dieser Satzung mit dem jeweils gültigen Gesetzesvorschriften nicht in Einklang stehen, so werden dadurch die anderen Satzungsvorschriften nicht berührt.

---

Diese Satzung wurde am:

**am 17.03. 2005 einstimmig beschlossen. Sie löst mit diesem Datum die bisherige Satzung vom 13.03.2003 ab.**